

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der easyFairs<sup>®</sup> Switzerland GmbH (nachfolgend: easyFairs)

### 1. Allgemeines

Nachstehende Teilnahmebedingungen gelten für die Anmietung von Ausstellungsflächen und die damit verbundene Erbringung weiterer Leistungen (wie z.B. Standbau, Sponsoring- und Promotionsmöglichkeiten) durch die easyFairs an Aussteller, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

### 2. Anmeldung

Die Anmeldung ist termingerecht durch vollständige Ausfüllung des unter [www.easyfairs.com/schweiz](http://www.easyfairs.com/schweiz) herunterladbaren Formulars und dessen Einsendung an **easyFairs Switzerland GmbH, Utengasse 44, 4058 Basel** oder mittels der unter [www.easyfairs.com/schweiz](http://www.easyfairs.com/schweiz) zugänglichen online-Anmeldung vorzunehmen. Mit der Anmeldung sind auch eventuelle weitere Leistungen zu bestellen. Diese müssen sich an die Vorgaben allfälliger technischer Richtlinien von easyfairs halten. Die Anmeldung ist eine Offerte im Rechtssinne und begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Offerte bleibt bis zum Entscheid über Zulassung oder Nichtzulassung bindend. Dieser Entscheid wird spätestens 14 Tage nach Eingang der Anmeldung gefällt. Die Anmeldung darf keine Bedingungen oder Nebenpunkte enthalten, die nicht auf dem Formular vorgesehen sind. Werden dennoch solche angebracht, so gelten diese als subjektiv unwesentliche Vertragspunkte. Mit der Anmeldung reicht der Aussteller eine Liste der beabsichtigten Ausstellungsstücke und Präsentationen von Produkten und Leistungen ein. Diese müssen in einem Bezug zu den faktischen oder potentiellen Techniken und/oder Dienstleistungen des jeweiligen Industriesegments, für das die Messe abgehalten wird, stehen. Die Exponate sind genau zu beschreiben, bei Anlagen und Maschinen auch mit Gewicht und Höhe. Auf Verlangen von easyFairs sind Prospekte und Produktionsbeschreibungen einzureichen. Mit Einreichung der Anmeldung nimmt der Aussteller zur Kenntnis, dass die Mindestgröße eines Standes 12 m<sup>2</sup> beträgt, dass jeder angefangene Quadratmeter voll berechnet wird, dass dabei alle nicht rechteckigen Flächen mit rechteckiger Ergänzung angesetzt werden und dass Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse mitberechnet werden. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die mit der Anmeldung mitgeteilten Daten gespeichert, verarbeitet oder weitergeleitet werden können.

### 3. Zulassung

easyFairs entscheidet frei und endgültig über die Zulassung von Ausstellern. Der Aussteller kann vorgängig angehört werden. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht. Als Aussteller kommen grundsätzlich nur Hersteller, Händler, Gewerbe treibende Unternehmer, Verlage und Verbände in Betracht. Die Zulassung berechtigt den Aussteller nur, jene Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren, die er in der Anmeldung genannt hat. Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Ausstellungsplatz, auch nicht, wenn dieser in Vorjahren vom gleichen Aussteller belegt worden war. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Jeder Aussteller erhält pro Stand 2 Ausstellerausweise kostenlos. Über die Abgabe weiterer Ausstellerausweise entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit Zugang dieser schriftlichen Bestätigung ist der Vertrag zwischen Aussteller und easyFairs gemäss Offerte zustande gekommen. Der Zulassung wird ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, beigefügt. Weicht der Inhalt der Zulassung in wesentlichen Vertragspunkten vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so gilt die Zulassung als erneute Offerte. Lehnt der Aussteller diese

nicht binnen zweier Wochen ab, so kommt der Vertrag gemäss Zulassung zustande. Der Veranstalter behält sich vor, dem Aussteller nachträglich einen anderen Standplatz zuzuweisen. Er wird von dieser Möglichkeit nur mit Zurückhaltung Gebrauch machen und wird den betroffenen Aussteller vorgängig anhören. Der Organisator behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie Durchgänge zu verlegen.

### 4. Zahlungsbedingungen

Wird ein Antrag mehr als 12 Monate vor Messebeginn gestellt, so sind 20% der Ausstellergebühren mit der Unterzeichnung und weitere 30% 12 Monate vor Messebeginn zu bezahlen (Verfalltag). Die restlichen 50% sind 3 Monate vor Messebeginn zu bezahlen (Verfalltag). Erfolgt die Anmeldung weniger als 12 Monate nach Messebeginn, so sind 50% der Ausstellergebühren mit der Unterzeichnung zu bezahlen (Verfalltag) und die restlichen 50% 3 Monate vor Messebeginn (Verfalltag). Über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die zu einem späteren Zeitpunkt gesondert in Auftrag gegeben werden, werden separate Rechnungen erstellt. Diese sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen (Verfalltag). Erfolgt die Bestellung solcher Leistungen weniger als 90 Tage vor Messebeginn, so ist die Rechnung spätestens 3 Tage nach Erhalt (Verfalltag) zu bezahlen. EasyFairs ist berechtigt sämtliche Leistungen bis zum Nachweis der erfolgten Bezahlung nicht zu erbringen. Die Gebühren für Dienstleistungen sind auf den jeweiligen Bestellformularen enthalten. Alle vereinbarten Zahlungstermine sind Verfalltage, d.h. der Aussteller gerät nach diesen Terminen mit ausstehenden Zahlungen ohne weiteres in Verzug. easyFairs ist berechtigt, im Verzugsfall einen Verzugszins von 8% zu verlangen. Gerät der Aussteller mit der gesamten Schuld oder einer Teilschuld in Verzug, so kann easyFairs unbeschadet ihres gesetzlichen Wahlrechts nach einer Nachfrist von 8 Tagen vom Vertrag zurücktreten und über die Fläche des betreffenden Ausstellers frei verfügen. Allfällige Schadenersatzansprüche von easyFairs bleiben vorbehalten. Unabhängig von einem allfälligen Rücktritt darf easyFairs einem Aussteller den Zutritt zum Messegelände untersagen, wenn dieser nicht alle seine Ausstände beglichen hat. Alle easyFairs übergebenen Gegenstände des Ausstellers haften easyFairs als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Aussteller. Nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die mit einer Verwertungsandrohung verbunden wird, darf easyFairs die betreffenden Gegenstände ohne weitere Formalitäten bestens freihändig verwerten.

### 5. Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten vom Aussteller verschiedene Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand des Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Prospekte, Produkte, persönliche Präsenz oder ähnlich. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Fachpersonal von Drittfirmen, das zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich ist, gilt nicht als Mitaussteller. Dieses Personal darf jedoch keine andere Tätigkeit an der Messe ausüben. Mitaussteller müssen sich separat anmelden und bedürfen der ausdrücklichen Zulassung durch easyFairs. Toleriert ein Aussteller die Präsenz eines Mitausstellers an seinem Stand ohne dass dieser Mitaussteller zugelassen ist, so gilt dies als Verletzung vertraglicher Pflichten im Sinne von Ziff. 6. Der Mitaussteller hat Mitausstellergebühren wie auf der Anmeldung vermerkt zu zahlen. Schuldner des Mitausstellergeldes bleibt außerdem immer der Hauptaussteller des Standes (Solidarschuld).

### 6. Rücktritt / Kündigung

Verzichtet ein Aussteller nach der Zulassung auf seine Teilnahme oder auf bestellte zusätzliche Leistungen, ohne dass easyFairs dies verschuldet hat, so bleibt er vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen dennoch für die gesamten Ausstellergebühren haftbar. Die Verschiebung des Messeortes um weniger als 70 km (Luftlinie) berechtigen den Aussteller nicht zum Rücktritt. Bei einer örtlichen Verschiebung um mehr als 70 km muss der Aussteller seinen Rücktritt innert 15

Tagen bekanntgeben, andernfalls von seiner Zustimmung zum neuen Ort auszugehen ist. Wird das Datum der Messe um weniger als 15 Tage verschoben, so berechtigt dies den Aussteller nicht zum Rücktritt. Bei einer Verschiebung um mehr als 15 Tage hat ein Rücktritt innert 15 Tagen zu erfolgen, andernfalls von seiner Zustimmung zum neuen Datum auszugehen ist. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers sind die Mitausstellergebühren voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führen ohne weiteres zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers. easyFairs ist berechtigt, jeden Ausstellervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet ihres Schadenersatzanspruches zu kündigen, wenn der Aussteller vertraglichen Pflichten schwer verletzt. Als schwere Verletzung gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, die nicht rechtzeitige Bezahlung von Ausständen, die Missachtung von technischen Reglementen, die Missachtung der Hausordnung, der Beizug von nicht zugelassenen Mitausstellern sowie die zur Schau Stellung, Anbietung oder Bewerbung nicht genehmigter Produkte. easyFairs kann nach eigener Wahl auch eine Frist zur Behebung setzen und erst danach die Kündigung aussprechen. Das Recht zur Kündigung besteht auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm, seine Produkte oder seine geschäftliche Tätigkeit derart geändert hat, dass es nicht mehr der Fachmesse zugeordnet werden kann, für die er Standfläche gemietet hat. Das gleiche gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ausstellers derart geändert haben, dass die Ansprüche von easyFairs gefährdet erscheinen. Dies trifft beispielsweise, aber nicht abschliessend zu, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn über ihn das Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird oder wenn der Aussteller sich in Liquidation befindet. Erfolgt der Rücktritt des Ausstellers oder die Kündigung von easyFairs mehr als 6 Monate vor Messebeginn, so schuldet der Aussteller lediglich 40% des Ausstellereingeltes. In beiden Fällen gilt der geschuldete Betrag als Schadenspauschalisierung und die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten. easyFairs behält sich um eine anderweitige Belegung der frei gewordenen Fläche. Der Aussteller schuldet auf jeden Fall die Differenz zwischen dem anderweitig erzielten Erlös und der vorstehend genannten Schadenspauschalisierung, mindestens jedoch CHF 5'000 als Umtriebsentschädigung. Ein nach Verrechnung allfälliger Gegenforderungen verbleibender Restbetrag der Anzahlung wird dem Aussteller rückvergütet.

## **7. Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung**

Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt, angeboten oder beworben werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen zulässig. Ausstellern, die die Bestimmungen dieser Ziff. verletzen, kann der Zutritt zum Messegelände verweigert werden.

## **8. Werbung auf dem Messegelände**

Exponate, Drucksachen und andere Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber sonst im Messegelände ausgestellt oder verteilt werden. Alle Werbemassnahmen müssen sich auf für die Messe zugelassene Produkte oder Leistungen beziehen und dürfen nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstossen. Die Verbreitung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Meinungen ist untersagt. Wird gegen diese Regeln verstossen, ist easyFairs berechtigt, entsprechende Materialien für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

## **9. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz, Verjährung**

### **9.1**

Der Aussteller ist verpflichtet, gegenüber easyFairs Mängel in der Beschaffenheit der Standfläche, der überlassenen Gegenstände oder Einrichtungen oder der erbrachten sonstigen Leistungen schriftlich unverzüglich zu rügen, andernfalls die Leistung als genehmigt gilt. Dem Aussteller stehen Ansprüche nur dann zu, wenn easyFairs nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen

Vertragskündigung oder angemessene Herabsetzung des Preises zu. Weitergehende Schadenersatzansprüche unterstehen Ziff. 9.2.

### **9.2**

Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber easyFairs, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden wurde durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von easyFairs herbeigeführt. Die Haftung von easyFairs für Hilfspersonen wird komplett wegbedungen. easyFairs übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Geländeeigentümer, aus welchem Gründen auch immer, Änderungen veranlasst, die zur Beeinträchtigung des Ausstellers führen.

### **9.3**

easyFairs übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsut und die Standeinrichtung und schließt unter Vorbehalt von Art. 100 OR und Art. 101 Abs. 2 jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messeareal befinden als auch während des Zu- und Abtransports.

### **9.4**

Versicherungen sind ausschliesslich Sache des Ausstellers. Der Aussteller wird hiermit ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen und es wird den Ausstellern empfohlen, sich für die Dauer der Versicherung sowie für Zu- und Abtransport nach dem Grundsatz All Risks zu versichern.

### **9.5**

Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen von easyFairs zu verrechnen. Die Geltendmachung eines Retentionsrechts an Gegenständen von easyFairs durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

### **9.6**

Sofern sich ein Anspruch des Ausstellers nicht auf den dritten Titel des OR stützt, verjähren diese Ansprüche in 6 Monaten. Ansprüche, die sich auf den dritten Titel des OR stützen, verjähren gemäss Art. 129 OR.

## **10. Betriebspflicht der Messestände, Zutrittsrecht**

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

## **11. Aufbau und Gestaltung der Stände**

easyFairs legt Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung fest, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt. Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Sie stehen in der zur Zeit gültigen Fassung auf Anfrage zur Verfügung. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes, d.h. Abladen inkl. Gestaltung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschliesslich die von easyFairs bezeichneten Spediteure zuständig.

## **12. Technische Leistungen**

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt easyFairs auf eigene Kosten. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten des Verbrauchs und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert berechnet. Sämtliche Installationen dürfen nur von der von easyFairs beauftragten Firma durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die easyFairs auf Anforderung zu benennen sind. easyFairs ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher

ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

### **13. Entsorgung, Reinigung**

Jeder Aussteller hat seinen Abfall / Reststoff eigen-verantwortlich zu entsorgen und seinen Stand in einem sauberen, repräsentativen Zustand zu halten. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert. easyFairs sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

### **14. Bewachung**

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit sowie während der Auf- und Abbauzeiten übernimmt easyFairs. easyFairs ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers oder des dem Aussteller zugewiesenen Standareals muss dieser selbst organisieren. Durch die von easyFairs übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung gemäss Ziff. 9 nicht eingeschränkt. Der Aussteller darf kein eigenes Wachpersonal beauftragen. Wünscht er eine Sonderwache für seinen Stand, so muss er diese bei easyFairs bestellen.

### **15. Hausrecht**

easyFairs übt zusammen mit der Messegesellschaft im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter und die Messegesellschaft sind berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nicht gestattet. easyFairs ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung easyFairs direkt fertigt.

### **16. Höhere Gewalt**

easyFairs ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen, Zufall, Drittverschulden, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Engpässen in der Versorgung mit Hilfsstoffen sowie behördlichen Anordnungen berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In solchen Fällen lehnt easyFairs jede Haftung ab und die Aussteller haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatzzahlung. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der easyFairs angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet. Als Zufall gilt jeder weder von easyFairs noch vom Aussteller zu vertretende, unvorhersehbare Umstand einschliesslich der höheren Gewalt.

### **18. Schlussbestimmungen**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform, wobei Faxkopien oder gescannte Kopien von unterzeichneten Dokumenten ausreichen. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von easyFairs mittels EDV oder sonst wie automatisch erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form. Die Teilnahmebedingungen und weitere schriftliche Vereinbarungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betroffene Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der easyFairs in Basel. Es gilt schweizerisches nationales Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Der deutsche Vertragstext gilt als verbindlich.

**easyFairs Switzerland GmbH, Basel, Juni 2009**